



Merkblatt zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuerklassen und persönliche Freibeträge

Steuer- klasse	Erwerber	Freibetrag	
I	Ehegatte / eingetragener Lebenspartner	500.000 €	
I	(Stief-)Kinder	400.000 €	
I	Enkel u. Kinder der Stiefkinder	wenn die (Stief-)Kinder bereits verstorben sind	400.000 €
I	Enkel u. Kinder der Stiefkinder	wenn die (Stief-)Kinder noch leben	200.000 €
I	Eltern und Voreltern	bei Erbe	100.000 €
II	Eltern und Voreltern	bei Schenkung	20.000 €
II	Geschwister u. deren Kinder		20.000 €
II	Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder		20.000 €
II	geschiedene Ehegatte / Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft		20.000 €
III	übrige Personen		20.000 €

Daneben gibt es bei Erwerben von Todes wegen für den überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner sowie Kindern besondere Versorgungsfreibeträge (bis max. 256.000 €).

Zudem werden bei der Ermittlung des Wert des steuerpflichtigen Erwerbs u.U. noch zahlreiche objekt- bzw. gegenstandsbezogene Freibeträge (z.B. für Hausrat, bewegliche (sonstige) Gegenstände) gewährt.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Gestaltungsmöglichkeiten

Während nach dem Erbfall so gut wie keine Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei Schenkungen anders aus. Hier gibt es einige Möglichkeiten, von den wir ein paar beispielhaft nennen.

1. Zehnjahresfrist

Die persönlichen Freibeträge kommen nach Ablauf von zehn Jahren erneut zur Anwendung. Deshalb sollte versucht werden, diese Frist auszunutzen.

Beispiel:

Vater (V) schenkt seiner Tochter (T) einen Geldbetrag in Höhe von 350.000 Euro. 9 1/2 Jahre später wendet er der Tochter ein Wertpapierdepot mit einem Wert in Höhe von 150.000 Euro zu.

Lösung:

Für die erste Schenkung fällt keine Schenkungsteuer an, da der zugewandte Geldbetrag unter dem persönlichen Freibetrag (400.000 €) liegt. Da die zweite Zuwendung jedoch innerhalb von zehn Jahren stattfindet, sind (zum Zeitpunkt der zweiten Schenkung) die beiden Schenkungen zusammenzurechnen. Demnach ergibt sich eine Gesamtzuwendung in Höhe von (350.000 € + 150.000 €) 500.000 € und somit (abzüglich des persönlichen Freibetrags von 400.000 €) ein steuerpflichtiger Erwerb in Höhe von 100.000 €. Es entsteht Schenkungsteuer in Höhe von (11% von 100.000 €) 11.000 €.

Wartet V mit der zweiten Zuwendung bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist, ist keine Zusammenrechnung vorzunehmen, der persönliche Freibetrag lebt erneut wieder auf und es entsteht für keine der beiden Schenkungen Schenkungsteuer.

2. Familienheim

Schenkt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Familienheim, ist diese Zuwendung komplett von der Schenkungsteuer befreit. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims bei eingetragenen Lebenspartnern.

Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück, soweit eine Wohnung darin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

3. Zugewinnngemeinschaft/Zugewinnausgleich

Leben Ehegatten / eingetragene Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und wird dieser Güterstand beendet, so bleibt der Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworbenen Vermögens (Zugewinnausgleich) steuerfrei.

4. Grundstücksübertragung

Den steuerrechtlichen Wert einer Immobilie kann man durch das Einbehalten eines Wohnrechts bzw. das Zurückbehalten eines Nießbrauchsrechts mindern. Hierbei erfolgt die Eigentumsübertragung auf den Erwerber/Begünstigten im Grundbuch, jedoch erhält der Schenker die Erträge aus dem Grundstück und muss die öffentlichen Verpflichtungen und Lasten weiter tragen.

Beispiel:

Mutter (M) überträgt eine Immobilie an ihren Sohn (S). Der steuerrechtliche Wert der Immobilie beträgt 580.000 €. Hiernach ergibt sich eine Schenkungsteuer in Höhe von (11% von 580.000 € - 400.000 €) 19.800 €

Behält sich M jedoch das lebenslange Nießbrauchsrecht vor, d.h. sie vereinnahmt weiterhin alle Mieterträge und kommt für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Objekt auf. Der Jahresbetrag dieses Rechts (20.000 €) wird auf die voraussichtliche Lebenserwartung (15 Jahre) kapitalisiert, so dass 206.280 € bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen werden. Somit liegt der steuerpflichtige Erwerb (580.000 € abzgl. 206.280 €) unter dem persönlichen Freibetrag, so dass keine Steuer anfällt.